

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

REGLEMENT ÜBER TAGESSCHULANGEBOTE



Die Einwohnergemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen erlassen, gestützt auf

- Art. 14 d-h Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008

folgendes

Reglement über Tagesschulangebote der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen

Allgemeines

Art. 1 ¹ Ergänzend zur Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen, gemäss den gültigen rechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen und der Einwohnergemeinde Mörigen, soll gemeinsam eine Tagesschule geführt werden.

² Die strategische Verantwortlichkeit obliegt den Einwohnergemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen. Der Vollzug wird der Bildungskommission Sutz-Lattrigen - Mörigen übertragen.

³ Die administrativen Arbeiten der Tagesschule werden in der Gemeinde Sutz-Lattrigen geführt.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Tagesschulangebote werden von den Gemeinden geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

³ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung die Mindestanzahl Anmeldungen für die Durchführung der einzelnen Module.

Gebühren

Art. 3 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 7.00 und CHF 15.00 (Rahmen); die Gebühren für die Zwischenverpflegung betragen zwischen CHF 1.00 und CHF 3.00 (Rahmen).

³ Die Bildungskommission regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren.

⁴ Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung, bzw. bei (vor) Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die geforderten Nachweise ein.

An- und Abmeldung **Art. 4** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das An- und Abmeldeverfahren.

Pädagogischer Anspruch **Art. 5** In den Tagesschulangeboten der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

Anstellung des Tagesschulpersonals **Art. 6** Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.

Beendigung **Art. 7** Die Zusammenarbeit kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils per Ende eines Schuljahres beendet werden.

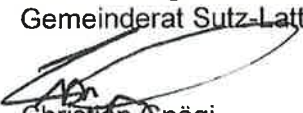
Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen haben diesem Reglement wie folgt zugestimmt:

Sutz-Lattrigen : 1. Dezember 2011

Mörigen : 5. Dezember 2011

Sutz-Lattrigen, 2. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen
Gemeinderat Sutz-Lattrigen


Christian Gnägi
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Mörigen, 6. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Mörigen
Gemeinderat Mörigen


Camille Kuntz
Gemeindepräsident


Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis Sutz-Lattrigen:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, vom 1. November 2011 bis 1. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 bekannt gemacht.

Sutz-Lattrigen, 2. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen
Caroline Streit, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis Mörigen:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, vom 3. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Nidauer Anzeiger Nr. 44 + 45 vom 3. + 10. November 2011 bekannt gemacht.

Mörigen, 6. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen
Frank Herren, Gemeindeschreiber